



Die Direktorin

KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die  
Versorgungsempfänger/innen  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg

**Achtung!**  
Neue  
Fax- und Telefonnummer

Gransee, im September 2012  
im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

## **Rundschreiben Nr. 1/2012 -Versorgungsempfänger-**

Inhalt:

- 1. Aufwendungen für Leistungen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker**
- 2. Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**
- 3. Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)**

Sehr geehrte/r Versorgungsempfänger/in ,

**1.**

Beamtinnen und Beamten des Landes und Bundes, denen Aufwendungen von Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern entstanden sind, wird eine Beihilfe gemäß § 6 BBhV gewährt. Der Bund als Beihilfeträger hat mit den Heilpraktikerverbänden am 23. September 2011 eine Vereinbarung geschlossen, nach der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker den Beihilfeberechtigten keine anderen und keine höheren als die in der Anlage aufgeführten Honorare berechnen dürfen. Das Land Brandenburg als Träger der Beihilfe für seine Beihilfeberechtigten, vertreten durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, ist am 19. Dezember 2011 der Vereinbarung beigetreten. Damit sind Heilpraktikerleistungen zu höheren Honoraren nicht mehr beihilfefähig, da sie grundsätzlich als nicht wirtschaftlich angemessen i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 BBhV gelten. **Die Vereinbarung für die Beamtinnen und Beamte des Bundes gilt somit ab dem 1. Oktober 2011 sowie für die Beamtinnen und Beamte des Landes ab 1. Januar 2012.**

Da die an den Vertrag nicht gebundenen Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker höhere Honorare als vereinbart berechnen können und die Beihilfeberechtigten dadurch mit unverhältnismäßig hohen nicht beihilfefähigen Aufwendungen belastet würden, haben sich die Heilpraktikerverbände gleichzeitig verpflichtet, den Beihilfeberechtigten auf Nachfrage mindestens eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker im Einzugsbereich ihres Wohnortes zu benennen, der die Behandlung zu den entsprechenden Honoraren durchführt. Jedoch sollten die Beamtinnen und Beamte die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker vor Beginn der Behandlung darauf hinweisen, dass sie eine Behandlung zu den mit den Heilpraktikerverbänden vereinbarten Honoraren wünschen. Die Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) übersende ich Ihnen anbei zur Kenntnisnahme.

- 2 -

**2.**

Des Weiteren informiere ich Sie darüber, dass seit dem 1. Januar 2012 eine neue Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in Kraft getreten ist.

Bei größeren geplanten Zahnbehandlungen sollten Sie daher im Vorfeld die Beihilfekasse kontaktieren und sich die Übernahme der Kosten bestätigen lassen.

**3.**

Mit Schreiben vom 30. August 2012 informierte das Bundesministerium des Innern, dass die Dritte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung Mitte September in Kraft treten wird. Die wichtigsten Änderungen hat das BMI in einem Informationsschreiben zusammengefasst, welches ich Ihnen anliegend zur Kenntnisnahme übersende.

**Bitte beachten Sie die ab dem 17. September 2012 für die Beihilfekasse geltende neue Telefonnummer 0 33 06/79 86 - 4010 und neue Faxnummer 0 33 06/79 86 - 4099.**

**Die Sachbearbeiter der Versorgungskasse erreichen Sie ab dem 17. September 2012 unter der Telefonnummer 0 33 06/79 86 - 3010 oder über die neue Faxnummer 0 33 06/79 86 - 3099.**

Für Fragen steht Ihnen das Team der Versorgungs- und Beihilfekasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter

Anlage